



Erste Änderungssatzung zur FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2021 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in ihrer Sitzung vom 27.10.2022 folgende

Erste Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 19.10.2017

beschlossen:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis vom 27.10.2022, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

§ 9 erhält folgende neue Fassung

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis tritt zum 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Feuerwehr-Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Gemeinde Calden für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.10.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Calden, den 28.10.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden

gez. Mackewitz
Bürgermeister

Anlage
-Gebührenverzeichnis

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Calden in der Fassung vom 27.10.2022

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,46 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	12,00 Euro
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	24,21 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	33,36 Euro
	LF 10	46,78 Euro
	MLF	48,47 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	45,17 Euro
	Großtanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	48,36 Euro
2.5	Rüstwagen	
	RW 1	25,10 Euro
3	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA	8,75 Euro

4	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	20,00 Euro je Stück
	Atemschutzmaske	8,00 Euro je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	10,00 Euro je Stück
	Atemschutzmaske	10,00 Euro je Stück
	Atemschutzgerät	19,00 Euro je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen	7,00 Euro je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	21,40 Euro je Stück
4.6	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.7	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	7,00 Euro je Stück
	400 l Nennleistung	8,00 Euro je Stück

	800 l Nennleistung	10,00 Euro je Stück
	1.600 l Nennleistung	14,00 Euro je Stück
4.8	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	6,00 Euro je Stück
	Einreißhaken	6,00 Euro je Stück
	Krankentrage	6,00 Euro je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	6,00 Euro je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	6,00 Euro je Stück
4.9	Prüfen von Funkgeräten	
	Funkgerät	6,00 Euro je Stück
4.10	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage je Einsatz	592,00 Euro
	Entfernen von Insekten (z. B. Wespen) je Einsatz	77,00 Euro

7	Missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	